



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

Dezernat: I - Jugend, Bildung, Soziales
und Gesundheit
Amt: Jugendamt
Dienstgebäude: Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
Haus B, Zimmer 213

An
Kindertageseinrichtungen
in freier Trägerschaft
und Kindertagespflegepersonen
im Landkreis Oder-Spree

03.02.2022

Elterninformation

Aktualisierte Eindämmungsverordnung - Vorsorgliche Regelung zur Notbetreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Eltern,

am 02.02.2022 ist die von der Landesregierung am 01.02.2022 beschlossene Vierte Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV) in Kraft getreten.

Damit soll vorsorglich die **Notbetreuung in Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten und Horten) und in der Kindertagespflege** geregelt werden, „falls bei einer weiteren Ausbreitung der Omikron-Variante das Betreuungsangebot in einer Einrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle nicht im gewohnten Umfang aufrechterhalten werden kann.“

Die aktualisierte Eindämmungsverordnung definiert in § 24a Abs. 8 EindV, welche Kinder einen Anspruch auf eine Notbetreuung in einer Kindertagesstätte oder in einer Kindertagespflegestelle haben, falls das Gesundheitsamt die Betreuung einschränkt oder ausschließt oder die Anzahl der Betreuungskräfte nicht mehr ausreicht, um das Betreuungsangebot während der regelmäßigen Öffnungszeiten aufrecht zu erhalten.

Es handelt sich dabei um die aus den vergangenen Jahren bekannten Kriterien (Anlage).

Anders als in der Vergangenheit sollen alle Kindertageseinrichtungen grundsätzlich geöffnet bleiben.

Sollten in der Einrichtung Ihres Kindes nicht mehr alle Betreuungsplätze vorgehalten werden können, erhalten Sie direkt von Ihrer Einrichtung das Antragsformular für eine Notbetreuung.

Sollten in Ihrer **Kindertagespflegestelle** keine Betreuungsplätze im Rahmen einer Vertretungsregelung bereitgestellt werden können, erhalten Sie von der Kindertagespflegeperson ein entsprechendes Antragsformular.

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen
Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
BIC: WELADED1LOS
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Vorsorgliche Anträge auf Gewährung einer Notbetreuung sollen nicht gestellt werden und werden nicht bearbeitet.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die **Bestätigungen des Anspruchs auf Notbetreuung** aus der Zeit der Einrichtungsschließung im **April 2021** vom Jugendamt unbefristet ausgestellt wurden und **weiterhin ihre Gültigkeit haben**, da sich die Kriterien des Landes Brandenburg nicht verändert haben. Die Bestätigungen des Jugendamtes für Hortkinder ab dem 17. Dezember 2020, die im Zuge der Schließungen der Schulen und Horte ab **04. Januar 2021** erstellt wurden, werden **ebenso als gültiger Nachweis** angesehen. Eltern, deren persönliche Grundvoraussetzungen sich nicht verändert haben und die selbst keine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung organisieren können, legen diese Bestätigungen bitte der Einrichtung vor. Eine erneute Antragstellung beim Jugendamt erübrigt sich damit.

Es wird leider nicht ausgeschlossen werden können, dass die punktuelle Ausbreitung der Omikron-Variante das Betreuungsangebot in einer Einrichtung so stark beeinflusst, dass nicht alle Notbetreuungsansprüche erfüllt werden können und die Träger eine Auswahl treffen müssen. Sollte die Einrichtung vollständig schließen, versuchen wir Sie bei Bedarf zu unterstützen, kurzzeitig in einer anderen Einrichtung einen Betreuungsplatz zu finden.

Freundliche Grüße

Ihr Jugendamt

Anlage:

Auszug aus der aktualisierten Eindämmungsverordnung vom 01.02.2022

Anlage: **Auszug aus der aktualisierten Eindämmungsverordnung vom 01.02.2022**

Die aktualisierte Eindämmungsverordnung vom 01. Februar 2022 definiert mit § 24 a Absatz 8, welche Kinder im Februar 2022 einen Anspruch auf eine Notbetreuung in einer Kindertagesstätte oder in einer Kindertagespflegestelle haben, falls die Betreuung nicht mehr für alle Kinder möglich sein sollte.

Einen Anspruch auf Notbetreuung haben

1. Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind,
2. Kinder, von denen mindestens ein Personensorgeberechtigter in den nachfolgend genannten kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
3. in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Zur kritischen Infrastruktur zählen folgende Bereiche:

1. Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, Internate und weitere Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, ambulante Hilfen zur Erziehung, ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen zur Versorgung psychisch erkrankter Menschen einschließlich der Einrichtungen für Menschen mit Suchterkrankungen sowie ambulante oder stationäre Einrichtungen der medizinischen Versorgung,
2. Schulen sowie Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesbetreuung,
3. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4. Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Bundeswehr, sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr sowie Berufsfeuerwehr und freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige,
5. Rechtspflege und Steuerrechtspflege,
6. Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
7. Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
8. Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
9. Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
10. Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung,
11. Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
12. Veterinärmedizin,
13. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
14. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
15. Transport- und Patientenbegleitdienste sowie Blutspendedienste,
16. Bestattungsunternehmen (einschließlich Krematorien).